

Der gemeinnützige Verein und sein Vermögen

Sehr häufig gestellte Fragen betreffen die Vermögensbildung und -verwendung im Verein. Es existiert leider sehr viel Unsicherheit darüber. Dieser Artikel soll einen kleinen Einblick über die Möglichkeiten der Rücklagenbildung geben.

Gemeinnützige Vereine müssen ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Wer zu viele Rücklagen bildet, dem droht der Verlust der Gemeinnützigkeit und damit der Entzug aller Steuervergünstigungen des Vereins.

Natürlich weiß der Fiskus, dass Vereine ein gewisses Polster brauchen. Zum Beispiel um Gelder für laufende Kosten auf der hohen Kante zu haben, um für geplante Vorhaben in der Zukunft Geld anzusparen oder auch für Ersatzbeschaffungen, die sich nicht einfach aus dem laufenden Jahresetat finanzieren lassen.

Welche Rücklagen in welcher Höhe sind erlaubt?

(1) Zweckgebundene Rücklagen

Darunter fallen:

→ Rücklage zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke. Die Rücklage für satzungsmäßige Zwecke wird in dem Wirtschaftsjahr gebildet, in dem der Beschluss gefasst wird.

(Beispiel: Ein Verein möchte sich z. B. einen Kleinbus für den Mannschaftstransport anschaffen, muss dazu aber mehrere Jahre ansparen. Die jährlich anwachsende Sparsumme wird in der Buchführung als "zweckgebundene Rücklage oder Investitionsrücklage" bezeichnet.)

→ Wiederbeschaffungsrücklage

Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzung für Abnutzung für das zu ersetzende Wirtschaftsgut.

(Beispiel: Der Verein plant einen Mannschaftsbus zu erwerben. Die Laufzeit eines Busses beträgt 6 Jahre. Der Kaufpreis wird auf 12.000 € geschätzt. Damit darf der Verein jährlich eine Rücklage für Wiederbeschaffung i. H. v. 2.000,00 € bilden.)

→ Rücklage für den Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft

(2) Freie Rücklage

Neben den zweckgebundenen Rücklagen ist auch die Bildung von sogenannten freien Rücklagen zulässig. Bei diesen Rücklagen ist die konkrete Verwendung der Rücklage noch ungewiss, ebenso der Zeitpunkt der Mittelverwendung.

Die freien Rücklagen muss allerdings dazu dienen, den Vereinszweck langfristig zu sichern.

Die Bildung der freien Rücklagen ist wie folgt möglich:

Vereinsbereich	Herkunft	Begrenzung der freien Rücklagen auf...
Ideeller Bereich	Bruttoeinnahmen aus Beitragszahlungen und Spenden	10 % der Bruttoeinnahmen

Vermögensverwaltung	Überschuss in der Vermögensverwaltung	1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung
Zweckbetrieb	Überschuss im Zweckbetrieb	10 % des Überschusses aus dem Zweckbetrieb
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Überschuss aus dem wirtschaftlichen Betrieb	10 % des Überschusses

Neu ist, dass eine Nachholungsmöglichkeit nicht ausgenutzter Zuführungsbeträge zur freien Rücklage vorgesehen ist: "Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden.

Wirtschaftlicher Erfolg kann für einen gemeinnützigen eingetragenen Verein und seinen Vorstand rasch zum Problem werden. Das Vereinsrecht macht das Ansammeln von Vermögen im Verein zu einer riskanten Sache, die den Status der Gemeinnützigkeit gefährden kann.

Lassen Sie sich beraten, bevor es zu spät ist!